

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

vom xx.xx.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am xx.xx.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 08. Juli 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2022, beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

Das Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Baurechtsbehörde (Anlage 3 zur Verwaltungsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 2.3.1 wird die Gebühr „6 v. Tsd. d. Baukosten mind. 150“ durch „7 v. Tsd. d. Baukosten mind. 150“ ersetzt.
- b) In Ziffer 2.3.7 wird die Gebühr „4 ‰ der Baukosten, mind. 150“ ersetzt durch „5 ‰ der Baukosten, mind. 150“.
- c) In Ziffer 2.13 werden die Worte „Eigenständige denkmalschutzrechtliche Entscheidung“ durch „Denkmalschutzrechtliche Entscheidung“ ersetzt
- d) Die bisherige Ziffer 2.19 wird zu 2.24
- e) Die bisherige Ziffer 2.20 wird zu 2.25 und erhält folgende Fassung:

	Gebühr Euro
„Bereitstellung von Dokumenten	
a.) Akteneinsicht je Vorgang	10
b.) Bei Abholung analoger Dokumente	10
c.) Bei Übersendung analoger Dokumente	30
d.) Herausgabe in archivfähigem Portable Document Format (pdf/A)	10 – 150“

- f) Die bisherige Ziffer 2.21 wird zu 2.26
- g) Es werden folgende neue Ziffern eingefügt:

Lfd. Nr.	Baurecht	Gebühr Euro
2.10.6	Gastspielprüfbuch	200 - 1000
2.17.4	Zuteilung einer Registrierungsnummer für die Fremdenbeherbergung	50
2.19.1	Anordnungen im Rahmen des Klimagesetzes	200 - 5000
2.19.2	Befreiung von der Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage	100 - 5000
2.20	Erteilung einer Genehmigung aufgrund § 172 BauGB	150 - 1000
2.21.1	Befreiung nach § 19 EWärmeG	100 – 1000
2.21.2	Anordnung zur Umsetzung von Pflichten aus dem EWärmeG	200 – 5000
2.22	Immissionsschutzrechtliche Anordnungen und Entscheidungen	200 – 5000
2.23	Beantwortung grundstücksbezogener Anfragen	15 – 250

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft am 1. Januar 2026

Tübingen, den xx.yy.2025

Boris Palmer
Oberbürgermeister